

**Satzung über die Benutzung
der vom Landkreis Verden betriebenen Abfallentsorgungsanlagen**
(Benutzungsordnung Abfallentsorgungsanlagen)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Verden vom 03.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 18) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Verden betreibt zur Aufnahme der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle Abfallhöfe, eine Kompostierungsanlage und eine Müllumladestation (Abfallentsorgungsanlagen) als öffentliche Einrichtungen. Zur Durchführung des Betriebs dieser Anlagen kann er sich ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für das eingefriedete Gelände der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage sowie für alle Nebenanlagen, Zufahrten und sonstigen Grundstücke, die sachlich dem Betrieb der Anlage zuzuordnen sind.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Verden kann derjenige nach Maßgabe dieser Satzung benutzen, bei dem Abfälle anfallen, die gem. § 2 Abs. 5 der Satzung über die Abfallbeseitigung für den Landkreis Verden vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder der solche Abfälle zum Transport übernimmt. Die jeweilige Abfallentsorgungsanlage muss für die zu entsorgenden Stoffe zugelassen sein, und andere Rechtsvorschriften dürfen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Landkreis Verden kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in sonstigen Fällen gestatten, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung der Anlage liegt und nach der jeweiligen Zulassung genehmigt ist.
- (3) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen dazu, die Annahme der Abfälle zu verweigern und den Benutzer auszuschließen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden oder in regelmäßig erscheinenden Druckschriften bekannt gemacht.

**§ 3
Benutzungszwang**

Abfälle, deren Behandlung, Lagerung und sonstige Entsorgung gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung für den Landkreis Verden dem Landkreis obliegt, sind im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung und Zulassung zu den vom Landkreis Verden betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen oder bringen zu lassen. Zulassungs- oder Genehmigungserfordernisse für den Transport bleiben hiervon unberührt. Der Benutzungszwang gilt nur insoweit, als nach § 2 ein Benutzungsrecht besteht. Die zulässige anderweitige Entsorgung von Abfällen bleibt unberührt.

§ 4 Annahmeverpflichtung

- (1) Die Abfallhöfe sind zur Annahme von Bauschutt, Erdaushub, Gartenabfällen und Restabfällen bis zu 1 cbm und Laub bis zu 2 cbm aus privaten Haushalten sowie von Abfällen, für die sie zugelassen sind, verpflichtet. Mengen darüber hinaus und Asbestzementabfälle bis max. 2 t werden nur auf dem Abfallhof Beppen angenommen.
- (2) Die Annahmeverpflichtung des Landkreises kann bei einzelnen Abfallentsorgungsanlagen auf bestimmte Abfälle beschränkt oder für bestimmte Abfälle ausgeschlossen werden. Soweit es der geordnete Betrieb der Anlagen erfordert, kann die Annahmeverpflichtung des Landkreises im Einzelfall für eine bestimmte Entsorgungsanlage auch der Menge nach beschränkt werden.
- (3) Die Müllumladestation ist zur Aufnahme von Haus- und Sperrmüll sowie von hausmüllähnlichen Abfällen aus Gewerbe und Industrie verpflichtet. Sperrmüll, sperrige Gegenstände mit einer Kantenlänge von mehr als 60 cm und Metallteile sind dort gesondert anzuliefern. Stücke mit einer Länge von mehr als 1,50 m werden nicht angenommen. Anlieferungen, die überwiegend aus Holzabfällen bestehen (Monochargen), dürfen nur bis zu einer Menge von 8 cbm angefahren werden. Die Länge der Einzelstücke darf dabei 1 m nicht überschreiten. Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Verden werden nicht angenommen.
- (4) Unterschiedliche Abfallarten, wie z. B. Bauschutt, Erdaushub, Gartenabfälle, Holz, Restabfälle usw. sind nach Möglichkeit separat zu halten und so anzuliefern, dass sie getrennt voneinander abgeladen werden können.
- (5) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlagen ist berechtigt und verpflichtet, die in die Anlage einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfälle mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung behandelt bzw. entsorgt werden dürfen. Sollen Abfälle entsorgt werden, zu deren Annahme der Landkreis nicht verpflichtet ist, werden diese zurückgewiesen bzw. sichergestellt.

§ 5 Annahmefähigkeit

- (1) Bei Betriebsstörungen in der Abfallentsorgungsanlage kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Die Abfälle sind in solchen Fällen ersatzweise zu einer vom Landkreis Verden zu benennenden Abfallentsorgungsanlage zu bringen bzw. bringen zu lassen.
- (2) Über die Art und Annahmefähigkeit der Abfälle entscheidet das Betriebspersonal. Diese Entscheidung kann jederzeit rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dabei von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde.
- (3) Abfälle, deren Annahme verweigert worden ist, sind einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Landkreis Verden ist berechtigt, Transportmittel und die Abfälle so lange sicherzustellen, bis eine geeignete Abfallentsorgungsanlage nachgewiesen ist.
- (4) Bestehen wegen der Art und Beschaffenheit der Abfälle Unklarheiten, ist rechtzeitig vor der Anlieferung Rücksprache mit dem Landkreis Verden zu nehmen.
- (5) Stellt sich erst nach dem Entladen heraus, dass die Abfälle nicht annahmefähig sind, so hat der Benutzer die Abfälle sofort zu entfernen. Kommt dieser einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, werden die Abfälle auf seine Kosten entsorgt.

§ 6 Betriebsablauf

- (1) Das Betriebsgelände darf von den Benutzern nur auf den dafür vorgesehenen Flächen nach Anmeldung beim Betriebspersonal betreten oder befahren werden.
- (2) Als angelieferte Abfallmenge gilt das Volumen, soweit keine Waage vorhanden ist. Für Daueranlieferer können Sondervereinbarungen zur schnelleren Abwicklung getroffen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Daueranlieferer haben Gewichtsveränderungen an Fahrzeugen unverzüglich dem Landkreis Verden anzuzeigen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Kontrollwiegungen vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Insbesondere dürfen die angelieferten Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden.
- (4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Abfuhr, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder gefährdet wird. Insbesondere darf auf der Anlage nicht mit offenem Licht oder Feuer hantiert werden.
- (5) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt. Bauliche Einrichtungen der Anlage dürfen zum Zweck des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden.
- (6) Alle Fahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung die Abfallentsorgungsanlage zu verlassen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Anlage ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Beim Verlassen der Anlage sind die Räder der Anliefererfahrzeuge von übermäßigen Schmutzanhaftungen zu reinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Verden haftet für Schäden der Benutzer, die auf das Verhalten des Betriebspersonals oder den Zustand der Anlage zurückzuführen sind, nur insoweit, als den hierfür verantwortlichen Betriebsangehörigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Darüber hinaus erfolgt die Benutzung sowie das Befahren und Betreten der Abfallentsorgungsanlagen auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Betriebsstörungen sowie bei sonstigen Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes hat der Benutzer keinen Anspruch auf Abnahme der Abfälle durch die Abfallentsorgungsanlage. Die dem Benutzer hieraus entstehenden Mehraufwendungen werden vom Betreiber nicht erstattet.
- (3) Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage entstehen, haftet der Anlieferer auch dann, wenn ihm ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für denjenigen, bei dem die Abfälle angefallen sind. Beide haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Betreibers über. Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Abfälle, für deren Annahme die jeweilige Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen ist und solche, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Entsorgungsanlage oder das Betriebspersonal darstellen.

§ 9 Benutzung der Müllumladestation (MUL)

- (1) Soweit erforderlich, sind Abfälle auf der Müllumladestation nach Sorten getrennt anzuliefern. Gemenge oder Zusammenstellungen, die in der Anlage des mit der Verwertung der Abfälle beauftragten Unternehmens nicht verarbeitet werden können, werden als nicht annahmefähige Abfallsorten zurückgewiesen.
- (2) Nach Feststellung der Annahmefähigkeit und vor Verlassen der MUL werden die Fahrzeuge gewogen. Unterbleibt das Wiegen aus Verschulden des Fahrzeugführers, gilt als angelieferte Abfallmenge die Nutzlast des Fahrzeuges.
- (3) Die Abfallanlieferung auf der MUL hat durch Lastkraftwagen mit Hinterkippeinrichtung zu erfolgen. Die Fahrzeugaufbauten bzw. Container müssen so beschaffen sein, dass das Öffnen der Klappen möglich ist, ohne hinter das Fahrzeug zu treten. Kraftfahrzeuge mit Anhänger werden nicht abgefertigt.
- (4) Auf der Müllbunkerrampe ist der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen untersagt. Die Sperrzone ist zu beachten. Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen der Anlage dürfen nur zum Zwecke des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden.
- (5) Fahrzeuge, die mit Aufbauten bzw. Behältern während des Entladevorganges eine Gesamthöhe von 7,50 m überschreiten, sind von der Abfertigung ausgeschlossen.
- (6) Abfälle, die beim Entladevorgang nicht in den Bunker gefallen sind, hat der Benutzer anschließend sofort restlos von der Plattform zu entfernen und in den Müllbunker zu befördern.
- (7) Alle Fahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung die Müllumladestation zu verlassen. Jedes Halten von Fahrzeugen in der Müllumladestation außerhalb der Wartezone ist unzulässig.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Verden erhoben. Über die Annahme von Bargeld und Schecks wird quittiert.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 5 Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten anliefert,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 Abfälle trotz Aufforderung durch das Betriebspersonal nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 **In Kraft treten, außer Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Müllumladestation des Landkreises Verden in Langwedel vom 14.05.1982 (i. d. F. vom 25.06.1992) und die Satzung über die Benutzung der vom Landkreis Verden betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponie-Benutzungsordnung - DepBenO) vom 21.12.1984 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung vom 11.12.2020 = 01.01.2021